

# NRW-Liga Statut



## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 NRW-Liga

- (1) Vom Spieljahr 2008/2009 an unterhält der WFLV die Spielklasse der NRW-Liga.
- (2) Die NRW-Liga spielt grundsätzlich mit 18 Teilnehmern.

### § 2 Recht zur Teilnahme

Teilnahmeberechtigt an der NRW-Liga sind nur die Vereine und Kapitalgesellschaften, die zum Spielbetrieb der NRW-Liga gemäß Abschnitte II und III dieses Statuts aufgrund des Zulassungsvertrages zwischen dem WFLV und den betreffenden Vereinen bzw. Kapitalgesellschaften zugelassen sind. Zweite Mannschaften der Lizenzvereine sind spielberechtigt. Es kann nur eine Mannschaft eines Vereins oder einer Kapitalgesellschaft in der NRW-Liga spielen.

### § 3 Erlöschen, Entziehung und Verzicht auf die Zulassung

- (1) Die Zulassung zur Teilnahme am Spielbetrieb der NRW-Liga erlischt für die Teilnehmer ohne vorherige Ankündigung
  1. mit Ablauf des Spieljahres, für die sie erteilt ist;
  2. mit Auflösung der NRW-Liga.
- (2) Die Zulassung kann durch den WFLV-Verbandsfußballausschuss (im folgenden WFLV-VFA) entzogen werden, wenn
  1. eine Voraussetzung für ihre Erteilung weggefallen ist;
  2. der Teilnehmer seine Verpflichtungen aus dem Vertrag mit dem WFLV verletzt hat;
  3. der Bewerber/Teilnehmer seine im Zulassungsverfahren bestehenden oder eingegangenen wesentlichen Verpflichtungen nicht erfüllt hat;
  4. bei Teilnehmern und mit diesen verbundenen Unternehmen durch Missbrauch der Gestaltungsmöglichkeiten der ordnungsgemäße Ablauf des Spielbetriebs gefährdet wird und wesentliche in den Bestimmungen des WFLV getroffene Wertentscheidungen umgangen werden;
  5. ein Teilnehmer in vertraglicher Beziehung zu einem Unternehmen steht, das auch zu anderen Teilnehmern vertragliche Beziehungen unterhält und insbesondere durch Einflussnahme des Unternehmens der ordnungsgemäße Ablauf des Spielbetriebs gefährdet ist. Konzerne und die ihnen angeschlossenen Unternehmen gelten als ein Unternehmen.  
Die vorstehende Bestimmung gilt entsprechend, wenn verschiedene Unternehmen oder Konzerne, die mit Bewerbern/Teilnehmern in vertraglichen Beziehungen stehen, gemeinsam durch Einflussnahme auf den jeweiligen Bewerber/Teilnehmer den ordnungsgemäßen Ablauf des Spielbetriebs gefährden.
- (3) Ist die Zulassung entzogen worden, so scheidet der Teilnehmer am Ende des Spieljahres aus der NRW-Liga aus.

- (4) Auf die Zulassung kann im Laufe eines Spieljahres nicht verzichtet werden. Sie ist nicht übertragbar. Die Regelung des § 12 Nr. 2 b des DFB-Statuts für die 3. Liga und Regionalliga gilt entsprechend.

#### **§ 4**

#### **Rechtsbeziehungen zu den Mitgliedsverbänden**

Soweit durch dieses Statut Zuständigkeiten des WFLV und seiner Organe begründet und die Anwendung von Satzung und Ordnungen des WFLV bestimmt werden, sind die Mitgliedsverbände des WFLV verpflichtet, dies in ihren Satzungen und Ordnungen aufzunehmen, auch durch entsprechende Verpflichtungen ihrer Vereine.

Hierzu gehören insbesondere die Vorschriften über

- 1 Terminlisten und Fernsehrechte
2. Spielbetrieb und Beiträge

#### **§ 5**

#### **Terminlisten, Medienrechte und Vermarktung**

- (1) Die Rechte aus den Terminlisten der Meisterschaftsspiele der NRW-Liga übt der WFLV aus.
- (2) Das Recht, Spielansetzungen von Spielen der NRW-Liga im Bereich des WFLV festzulegen, besitzt der WFLV.
- (3) Das Recht, über Fernseh- und Hörfunkübertragungen von Meisterschaftsspielen der NRW-Liga Verträge zu schließen, besitzt der WFLV. Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger, gegenwärtiger und künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform, insbesondere über Internet oder andere Online-Dienste, sowie möglicher Vertragspartner.
- (4) Die weiteren Rechte zur Ligavermarktung der NRW-Liga stehen dem WFLV zu. Das WFLV-Präsidium kann hierzu Ausführungsbestimmungen erlassen. Der WFLV-VFA ist zu hören.
- (5) Die Einnahmen aus der Verwertung der vorstehend ausgeführten Rechte stehen dem WFLV im Rahmen der satzungsrechtlichen, vertraglichen und sonstigen Regelungen zu. Über die Verwendung der Einnahmen beschließt das WFLV-Präsidium. Über die Verteilung des der NRW-Liga zustehenden Anteils an diesen Einnahmen beschließt das WFLV-Präsidium nach Anhörung des WFLV-VFA.
- (6) Die Verhandlungen über die Verwertung der Rechte führt das WFLV-Präsidium.

## **II. Voraussetzungen für die Zulassung und Teilnahme**

#### **§ 6**

#### **Zulassungs- und Teilnahmevoraussetzungen**

- (1) Teilnahmeberechtigt sind nur die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften, die die Zulassung zur NRW-Liga durch Abschluss eines Zulassungsvertrages zwischen dem WFLV und dem betreffenden Verein bzw. der betreffenden Kapitalgesellschaft erhalten haben. Die Zulassung wird jeweils für eine Spielzeit erteilt.

- (2) Voraussetzung für die Zulassung ist die sportliche Qualifikation. Sie ergibt sich aus der Abschlusstabelle der NRW-Liga des laufenden Spieljahres sowie aus den Regelungen zum Auf- und Abstieg zwischen der Regionalliga und der NRW-Liga sowie zum Auf- und Abstieg zwischen der NRW-Liga und der 6. Spielklassenebene.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem die fristgerechte Bewerbung um die Zulassung zur NRW-Liga mit allen erforderlichen Unterlagen entsprechend den Richtlinien für das allgemeine Zulassungsverfahren NRW-Liga, den Richtlinien für die „Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit NRW-Liga“ sowie den Richtlinien für die „technisch-organisatorische und sicherheitstechnische Leistungsfähigkeit NRW-Liga“.
- Mit der Bewerbung müssen sich die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften den Bestimmungen dieses Statuts unterwerfen.
- (4) Wird eine der genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, kann der betreffende Verein bzw. Kapitalgesellschaft die Zulassung zur NRW-Liga nicht erhalten.
- (5) Für den Erlass der 3 Zulassungsrichtlinien gemäß § 8 Abs. 7 ist das WFLV-Präsidium zuständig.

## **§ 7 Bewerbungsfrist und Antrag**

- (1) Termin zur Abgabe der Bewerbung um die Zulassung zur NRW-Liga und der einzureichenden Unterlagen ist für Vereine der NRW-Liga und der 6. Spielklassenebene jeweils
- der 15. März, 15.30 Uhr, vor Beginn des Spieljahres zur Abgabe der Bewerbung, der Erklärung zur Bewerbung um die Zulassung zur NRW-Liga und der Unterlagen gemäß den Richtlinien für das Zulassungsverfahren „technisch-organisatorische und sicherheitstechnische Leistungsfähigkeit NRW-Liga“.
  - der 15. April, 15.30 Uhr, vor Beginn des Spieljahres zur Abgabe der Unterlagen gemäß den Richtlinien für das Zulassungsverfahren „Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit NRW-Liga“.

Vereine aus der Regionalliga müssen sich bis zum 1. April, 15.30 Uhr, vor Beginn des Spieljahres bewerben. Dies gilt auch dann, wenn der sportliche Abstieg zu diesem Zeitpunkt noch nicht feststeht. Auch die gemäß § 6 Abs. 3 einzureichenden Unterlagen sind bis zum 1. April, 15.30 Uhr, vorzulegen.

Vereine, die trotz sportlicher Qualifikation und Antragstellung keine Zulassung für die folgende Spielzeit der Regionalliga erhalten, müssen sich spätestens zwei Wochen nach Feststehen der Zulassungsverweigerung bewerben. Die Frist beginnt mit dem Zugang der abschließenden verbandsinternen Entscheidung beim Verein. Auf die während der Spielzeit erfolgende Beantragung der Zulassung entsprechend § 12 Nr. 2 b des DFB-Status für die 3. Liga und Regionalliga finden die Fristen keine Anwendung.

- (2) Mit dem Antrag auf Zulassung (Bewerbung) muss der Verein die dazu erlassene rechtsverbindliche schriftliche „Erklärung zur Bewerbung um die Zulassung zur NRW-Liga“ abgeben.

## **§ 8**

### **Verfahrensgang für das Zulassungsverfahren**

- (1) Der Bewerber unterzeichnet den Zulassungsantrag mit den erforderlichen Anlagen und legt die vollständigen Bewerbungsunterlagen innerhalb der in § 7 Abs.1 festgelegten Fristen der WFLV-Geschäftsstelle vor.
- (2) Die WFLV-Geschäftsstelle überprüft die vorgelegten Unterlagen.
- (3) Sind diese Unterlagen unvollständig oder nicht fristgerecht eingereicht, weist sie den Antrag zurück.

Bei Zurückweisung ist die Beschwerde an den WFLV-VFA zulässig.

- (4) Sind die Unterlagen vollständig und fristgerecht eingereicht, erfolgt die Sachprüfung durch eine Kommission für die „Technisch-organisatorische und sicherheitstechnische Leistungsfähigkeit NRW-Liga“ sowie eine Kommission für die „Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit NRW-Liga“.

Ergebnis dieser Prüfungen ist die Empfehlung:

1. Der Bewerber kann zugelassen werden.
2. Der Bewerber kann unter Bedingungen zugelassen werden.
3. Der Bewerber kann unter Auflagen zugelassen werden.
4. Der Bewerber kann nicht zugelassen werden.

Bedingungen und Auflagen können kumulativ festgelegt werden.

- (5) Nach Durchführung dieses Verfahrens durch die WFLV-Geschäftsstelle entscheidet der WFLV-VFA abschließend über die Erteilung.  
Bei Erteilung der Zulassung durch den WFLV-VFA schließt der WFLV mit dem betreffenden Verein bzw. der Kapitalgesellschaft einen Zulassungsvertrag.

Nach endgültiger Feststellung der fehlenden wirtschaftlichen oder technisch-organisatorischen und sicherheitstechnischen Leistungsfähigkeit durch die WFLV-Geschäftsstelle entscheidet der WFLV-VFA abschließend über die Ablehnung der Zulassung.

Gegen die Entscheidung des WFLV-VFA nach Absatz 4, Ziffern 2, 3 oder 4 ist die Beschwerde nach den Bestimmungen der RuVO/WFLV zulässig.

- (6) Der Verfahrensweg und die Verfahrensweise sind in den „Richtlinien für das allgemeine Zulassungsverfahren NRW-Liga“ geregelt.
- (7) Im Übrigen gelten für die Zulassung die vom WFLV-Präsidium beschlossenen Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung, und zwar:
  1. Richtlinien für das allgemeine Zulassungsverfahren NRW-Liga (Anlage 1)
  2. Richtlinien für das Zulassungsverfahren „Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit NRW-Liga“ (Anlage 2)
  3. Richtlinien für das Zulassungsverfahren „Technisch-organisatorische und sicherheitstechnische Leistungsfähigkeit NRW-Liga“ (Anlage 3).

## **§ 9**

### **Zulassung von Tochtergesellschaften**

Für die Zulassung von Kapitalgesellschaften (Tochtergesellschaften) gilt § 12 des DFB-Statuts für die 3. Liga und Regionalliga entsprechend.

Rückfall, Verlust und Rückübertragung des Antragsrechts regeln sich entsprechend § 13 des DFB-Statuts für die 3. Liga und Regionalliga.

### **III. Gremien und Verwaltung der NRW-Liga**

#### **§ 10**

##### **WFLV-Verbandsfußballausschuss**

- (1) Der WFLV-VFA ist spielleitende Stelle für die NRW-Liga. Seine Befugnisse sind in § 29 und § 39 der Satzung des WFLV, in der Spielordnung/WFLV und in diesem Statut geregelt.
- (2) Der WFLV-VFA erlässt Durchführungsbestimmungen gemäß § 42 Spielordnung/WFLV.
- (3) Zur Durchführung dieser Aufgaben bedient sich der WFLV-VFA der Geschäftsstelle des WFLV. Er ist berechtigt, zum Zwecke der Prüfung einen externen Sachverständigen hinzuzuziehen.

#### **§ 11**

##### **Versammlung der Vereine und Kapitalgesellschaften der NRW-Liga**

- (1) Es finden mindestens zweimal jährlich Versammlungen statt.
- (2) Die Versammlung setzt sich aus den bevollmächtigten Vertretern der Vereine und Kapitalgesellschaften der NRW-Liga zusammen.
- (3) Einberufung und Leitung der Versammlung obliegen dem Vorsitzenden des WFLV-VFA.
- (4) Die Versammlung berät über Angelegenheiten der NRW-Liga, insbesondere über die Terminlisten.
- (5) Die Versammlung ist zuständig für die Wahl des Vertreters der Vereine und Kapitalgesellschaften in den WFLV-VFA, der auf die Dauer von drei Jahren jeweils in der Versammlung vor einem WFLV-Verbandstag gewählt wird. Bei der erstmaligen Wahl soll der Vertreter einem Verein oder einer Kapitalgesellschaft der NRW-Liga in leitender Funktion angehören. Bei Auf- oder Abstieg eines Teilnehmers aus der NRW-Liga scheidet der betreffende Vertreter als Vertreter seiner Spielklasse aus dem WFLV-VFA aus, es sei denn, er wird von der Versammlung der Vereine und Kapitalgesellschaften der NRW-Liga in seinem Amt bestätigt. Wiederwahl ist zulässig.

#### **§ 12**

##### **Spielleitung**

- (1) Die Spielleitung der NRW-Liga wird vom WFLV-VFA gemäß § 10 Abs. 1 wahrgenommen. Sie obliegt dem Spielleiter, der auf Vorschlag des WFLV-VFA vom WFLV-Präsidium bestimmt wird. Der Spielleiter muss dem WFLV-VFA angehören. Der Spielleiter der NRW-Liga bedient sich der Geschäftsstelle des WFLV.
- (2) Dem Spielleiter obliegen unter anderem folgende Aufgaben:
  1. Aufstellung der Terminliste und eventuelle Änderungen,
  2. Entscheidungen über die Absage oder die Verlegung von Meisterschaftsspielen,
  3. sonstige Terminplanungen unter Beachtung des Rahmenterminkalenders des DFB,
  4. Festsetzung der Sperrstrafen und Ordnungsgelder nach § 4 RuVO/WFLV,
  5. Führung der offiziellen Tabelle,
  6. Ansetzung von Spielaufsicht,
  7. Anforderung von Schiedsrichtern,
  8. Stellungnahme zu Schiedsrichter-Ansetzungen,
  9. Entscheidungen über den Wechsel der Platzanlage,
  10. Entscheidungen über Spielberechtigungen von Spielern,
  11. Erstellung von Spielberechtigungslisten.

- (3) Gegen Entscheidungen des Spielleiters kann der betroffene Teilnehmer innerhalb einer Frist von vier Tagen nach Bekanntgabe Beschwerde beim WFLV-VFA einlegen. Die Beschwerdefrist kann abgekürzt werden. Der Spielleiter darf an der Entscheidung nicht mitwirken.

Wird beim WFLV-VFA Beschwerde gegen eine Entscheidung des Spielleiters eingelegt, so sind an den WFLV Gebühren zu zahlen. Der Zahlungsnachweis ist innerhalb der Beschwerdefrist zu führen. Der Vorsitzende oder gegebenenfalls dessen Vertreter kann die Frist abkürzen. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb dieser oder einer vom Vorsitzenden bestimmten Frist, so wird die Beschwerde verworfen.

Die Gebühr beträgt € 200.

Bezüglich einer möglichen Erstattung der Gebühren sowie der Kosten des Beschwerdeverfahrens gilt die Rechts- und Verfahrensordnung des WFLV.

- (4) Bei der Spieleinteilung ist der Rahmenterminkalender des DFB für die NRW-Liga verbindlich. Bei der Terminplanung und der Schiedsrichtergestellung haben die Lizenzligen sowie die Spiele der 3. Liga und Regionalliga Vorrang vor den Spielen der NRW-Liga.

### **§ 13**

#### **Schiedsrichter-Ansetzung**

- (1) Die Schiedsrichter-Ansetzung und –umbesetzung der NRW-Liga werden vom Schiedsrichter-Ausschuss des WFLV wahrgenommen. Sie obliegen dem Schiedsrichter-Ansetzer für die NRW-Liga, der dem Schiedsrichter-Ausschuss des WFLV als Mitglied angehören muss. Der Schiedsrichter-Ansetzer der NRW-Liga bedient sich der Geschäftsstelle des WFLV.
- (2) Dem Schiedsrichter-Ansetzer können weitere Aufgaben vom Schiedsrichter-Ausschuss des WFLV übertragen werden.
- (3) Die Bestimmung des Schiedsrichter-Ansetzers erfolgt durch den WFLV-VFA auf Vorschlag des WFLV-Schiedsrichter-Ausschusses.
- (4) Gegen Entscheidungen des Schiedsrichter-Ansetzers kann der Spielleiter innerhalb einer Frist von vier Tagen nach Bekanntgabe Beschwerde beim WFLV-VFA erheben. Die Beschwerdefrist kann abgekürzt werden.
- (5) Eine Einspruchsmöglichkeit der Vereine und Kapitalgesellschaften gegen Schiedsrichter-Ansetzungen besteht nicht.

### **§ 14**

#### **Sicherheitsangelegenheiten**

Die Kommission für technisch-organisatorische und sicherheitstechnische Leistungsfähigkeit NRW-Liga ist für die Sicherheitsbelange bei den Spielen der NRW-Liga unter Beachtung der entsprechenden Richtlinien zuständig.

## **§ 15 Sportgerichtsbarkeit**

Die Sportgerichtsbarkeit für die NRW-Liga obliegt der Verbandsspruchkammer und dem Verbandsgericht des WFLV nach der Satzung und den Ordnungen des WFLV, insbesondere der Rechts- und Verfahrensordnung des WFLV.

## **§ 16 Kommissionen**

Das WFLV-Präsidium setzt folgende Kommissionen ein:

1. Kommission für die „Technisch-organisatorische und sicherheitstechnische Leistungsfähigkeit NRW-Liga“
2. Kommission für die „Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit NRW-Liga“

## **IV. Besondere Bestimmungen**

### **§ 17 Einsatz von Spielern**

Der Einsatz von Amateuren, Vertragsspielern und Lizenzspielern in Spielen von Mannschaften der NRW-Liga richtet sich nach den §§ 11, 11a, 12 und 12a der DFB-Spielordnung. Verstöße gegen § 12 Nr. 2 und § 12 a Nr. 4.1 und 5 der DFB-Spielordnung werden gemäß § 12 b der DFB-Spielordnung verfolgt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der WFLV-Spielordnung.

### **§ 18 Auf- und Abstieg**

Der Auf- und Abstieg zwischen der Regionalliga und der NRW-Liga regelt sich nach den DFB-Rahmenbedingungen für die 5. Spielklassenebene und nach §§ 55c und d DFB-Spielordnung. Der Auf- und Abstieg zwischen der NRW-Liga und der 6. Spielklassenebene wird gemäß § 40 SpO/WFLV vom WFLV-VFA festgelegt.

### **§ 19 Anti-Doping**

In der NRW-Liga können Doping-Kontrollen angeordnet werden (vgl. §§ 4 und 6 DFB-Satzung, § 5 DFB-Spielordnung). Es gelten die vom DFB erlassenen Anti-Doping-Richtlinien.

### **§ 20 Anzuwendende Vorschriften**

Soweit in diesem Statut nichts anderes bestimmt ist, gelten für die NRW-Liga und die Durchführung des Spielbetriebs der NRW-Liga insbesondere:

1. die Spielordnung des WFLV und die Durchführungsbestimmungen zur NRW-Liga
2. die Rechts- und Verfahrensordnung des WFLV
3. die Schiedsrichterordnung des WFLV
4. die DFB-Spielordnung
5. die DFB-Rahmenbedingungen für die 5. Spielklassenebene

## **V. Finanzangelegenheiten**

### **§ 21 Zulassungsgebühr**

Nach erfolgter Zulassung fällt eine Zulassungsgebühr an. Sie wird vom WFLV-Präsidium festgesetzt.

### **§ 22 Beiträge**

- (1) Von allen Meisterschaftsspielen der NRW-Liga hat der veranstaltende Teilnehmer einen Beitrag von 5% der Zuschauereinnahmen (abzüglich der Umsatzsteuer), mindestens jedoch 250 € pro Spiel, zu entrichten. Einen Anteil in Höhe von 3% erhält der WFLV, der restliche Anteil von 2% steht als Beitrag dem Landesverband zu, dem dieser Verein angehört.
- (2) Bei Wiederholungsspielen sowie eventuellen Relegations- und Entscheidungsspielen der NRW-Liga hat der veranstaltende Teilnehmer einen Beitrag von 10% der Zuschauereinnahmen (abzüglich der Umsatzsteuer), mindestens jedoch 500 € pro Spiel, zu entrichten. Einen Anteil in Höhe von 5% erhält der WFLV, der restliche Anteil in Höhe von 5% steht als Beitrag dem Landesverband zu, dem dieser Verein angehört.
- (3) Die Spielabrechnung ist der WFLV-Geschäftsstelle durch den veranstaltenden Teilnehmer unaufgefordert spätestens 14 Tage nach dem Spieltermin zuzusenden.

### **§ 23 Kosten für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Beobachter**

- (1) Die Kosten der Schiedsrichter und Schiedsrichter-Beobachter werden für die NRW-Liga gepoolt.
- (2) Der Auslagenersatz für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Beobachter wird durch das WFLV-Präsidium auf Vorschlag des WFLV-Schiedsrichterausschusses festgelegt. Der WFLV-VFA ist zuvor anzuhören.

### **§ 24 Umsatzsteuer**

Alle im WFLV-Statut für die NRW-Liga aufgeführten Beträge oder Berechnungsformeln, die zu zahlbaren Beträgen führen, verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit die Beträge dem Zahlungsgrunde nach der Umsatzsteuer unterliegen.

### **§ 25 Inkrafttreten**

Das NRW-Liga-Statut ist mit den Anlagen 1 bis 3 durch den Beirat des WFLV am 17.12.2007 beschlossen worden und tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des WFLV in Kraft.



## Anlage 1 zum NRW-Liga Statut

### „Richtlinien für das allgemeine Zulassungsverfahren NRW-Liga“

1. Der Bewerber reicht seine vollständigen Bewerbungsunterlagen der WFLV-Geschäftsstelle, Friedrich-Alfred-Straße 11, 47055 Duisburg innerhalb der in § 7 Abs.1 des NRW-Liga-Statuts festgelegten Fristen ein. Zu den Unterlagen gehören
  - a) die vom gesetzlichen Vertreter des Bewerbers unterzeichnete „Bewerbung zur NRW-Liga“,
  - b) die vom gesetzlichen Vertreter des Bewerbers unterzeichnete „Erklärung zur Bewerbung um die Zulassung zur NRW-Liga“,
  - c) die vom gesetzlichen Vertreter des Bewerbers unterzeichneten Erklärungen nach dem NRW-Liga-Statut gemäß den „Richtlinien für das Zulassungsverfahren technisch-organisatorische und sicherheitstechnische Leistungsfähigkeit NRW-Liga“ einschließlich der dazu gehörigen Anlagen und
  - d) die vom gesetzlichen Vertreter des Bewerbers unterzeichneten Erklärungen nach dem NRW-Liga-Statut gemäß den „Richtlinien für das Zulassungsverfahren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit NRW-Liga“ einschließlich der dazu gehörigen Anlagen.
2. Die WFLV-Geschäftsstelle überprüft die vorgelegten Unterlagen auf Einhaltung der Fristen und Vollständigkeit. Sind die Unterlagen unvollständig oder nicht fristgerecht eingereicht, weist sie den Antrag auf Zulassung zurück. Bei Zurückweisung ist die Beschwerde an den WFLV-VFA gemäß § 8 Abs. 3 NRW-Liga-Statut zulässig.
3. Vollständige und fristgerechte Unterlagen werden durch die WFLV-Geschäftsstelle an die vom Präsidium berufenen Kommissionen für die „Technisch-organisatorische und sicherheitstechnische Leistungsfähigkeit NRW-Liga“ sowie für die „Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit NRW-Liga“ zur Sachprüfung weiter geleitet.
4. Nach Sachprüfung und Beurteilung durch die Kommissionen kontrolliert die WFLV-Geschäftsstelle die Empfehlungen und fasst die Ergebnisse zusammen.
5. Wird von beiden Kommissionen die Erteilung der Zulassung ohne Bedingungen und/oder Auflagen empfohlen, überprüft die WFLV-Geschäftsstelle die Empfehlung für diesen Bewerber und leitet sie an den WFLV-VFA zur abschließenden Entscheidung weiter.
6. Wird von einer Kommission die Zulassung unter Bedingungen und Auflagen vorgeschlagen, überprüft die WFLV-Geschäftsstelle die Zulassungsempfehlungen für diesen Bewerber.

Die Geschäftsstelle kommentiert und begründet ihre Auffassung und legt ihre differenzierte Empfehlung dem Verbandsfußballausschuss zur abschließenden Entscheidung über die Erteilung der Zulassung vor.
7. Wird von einer Kommission die Ablehnung der Zulassung vorgeschlagen, überprüft die WFLV-Geschäftsstelle die Empfehlung für diesen Bewerber. Nach endgültiger Feststellung der fehlenden wirtschaftlichen oder technisch-organisatorischen und sicherheitstechnischen Leistungsfähigkeit durch die WFLV-Geschäftsstelle entscheidet der WFLV-VFA über die Ablehnung der Zulassung.
8. Nach Erteilung der Zulassung durch den WFLV-VFA schließt der WFLV mit dem betreffenden Verein bzw. der Kapitalgesellschaft einen Zulassungsvertrag.

9. Die Entscheidungen des WFLV-VFA ergehen durch Beschluss. Ablehnende Entscheidungen und solche unter Bedingungen und/oder Auflagen sind unter Beifügung einer Rechtsmittelbelehrung zu begründen. Die Entscheidung über die wirtschaftliche und/oder technisch-organisatorische und sicherheitstechnische Leistungsfähigkeit eines Bewerbers kann nur vom jeweiligen Zulassungsbewerber selbst, nicht aber von anderen Bewerbern angefochten werden. Der betroffene Zulassungsbewerber kann gemäß § 8 Abs. 5 NRW-Liga-Statut nach den Bestimmungen der RuVO/WFLV Beschwerde erheben. Er kann nur innerhalb der Beschwerdefrist nach § 3 Abs. 6 RuVO/WFLV neue Tatsachen vortragen. Diese müssen substantiiert und belegt sein. Nach Ablauf der Frist ist neuer Tatsachenvortrag nicht mehr zulässig.
10. Alle Anlagen und Formulare sowie eine detaillierte Checkliste zu den beizubringenden Unterlagen werden allen potenziellen Bewerbern bis zum 31.01. des jeweiligen Jahres als CD zugesendet.

Die vorstehenden Richtlinien sind am 17.12.2007 durch das Präsidium und den Beirat des WFLV beschlossen worden und treten mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des WFLV in Kraft.

## Anlage 2 zum NRW-Liga Statut



### Richtlinien für das Zulassungsverfahren Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit NRW-Liga

1. Zum Nachweis seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit muss der Bewerber der WFLV-Geschäftsstelle folgende Unterlagen einreichen:
  - 1.1 Bilanz nach steuerlichen oder handelsrechtlichen Grundsätzen **oder** testierte vollständige Vermögensaufstellung zum 31.12.t-1 und 31.12.t-2 (t = aktuelles Jahr der Zulassungsentscheidung)
  - 1.2 Steuerliche / handelsrechtliche Gewinn- und Verlustrechnungen **oder** Einnahme-Überschussrechnung 01.01.-31.12.t-1 und 01.01.-31.12.t-2
  - 1.3 Plan-Gewinn- /Verlustrechnung 01.01 – 30.06.t sowie 01.07.t – 30.06.t+1
  - 1.4 Erläuterungen zu nachstehenden Planansätzen für die zweite Hälfte des laufenden Spieljahres (01.01.t bis 30.06.t) und die kommende Spielzeit (01.07.t bis 30.06.t+1):
    - a) Zuschauereinnahmen
    - b) Werbung (Einnahmen und Ausgaben)
    - c) Spielertransfers (Einnahmen und Ausgaben)
    - d) Handel (Einnahmen und Ausgaben)
    - f) Vermögensverwaltung (Einnahmen und Ausgaben)
    - g) Personalaufwand
    - h) Sonstige betriebliche Aufwendungen
    - i) Zusammensetzung der Umsatzsteuer-Zahllast (nur bei Einnahme – Überschussrechnung)
    - j) Übrige Einnahmen und Ausgaben bei wesentlichen Abweichungen zu den bisherigen Wertansetzungen
  - 1.5 Anlagenspiegel
  - 1.6 Forderungsspiegel
  - 1.7 Verbindlichkeitsspiegel
  - 1.8 Angaben über Kontokorrentkredite
  - 1.9 Aufstellung Sponsorenverträge
  - 1.10 Gehaltsaufstellung
  - 1.11 Letzte Berichte über Prüfungen der Sozialversicherungsträger und des Finanzamtes (insbesondere Lohnsteuerprüfung)
  - 1.12 Vollständigkeitserklärung für den Jahresabschluss bzw. testierte Vermögensaufstellung und Überschussrechnung
  - 1.13 Erklärung zur Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit
  - 1.14 Aktueller (unbeglaubigter) Vereinsregisterauszug, aus der sich die Vertretung des Bewerbers i.S. v. § 26 BGB ergibt.
2. Sofern keine Einschränkungen oder eine Versagung erforderlich sind, sind die Unterlagen 1.1 – 1.4 mit einer Erstellungsbescheinigung mit Plausibilitätsprüfung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers / vereidigten Buchprüfers mit folgendem Wortlaut zu versehen:

*„Vorstehende(r) Jahresabschluss (bzw. Vermögensaufstellung und Einnahmeüberschussrechnung) wurde von mir/uns auf der Grundlage der mir/uns vorgelegten Bücher und Bestandsnachweise sowie der erteilten Auskünfte des ..... (Verein) erstellt. Die Buchführung (bzw. Aufzeichnungen) und das Inventar (bzw. die Bestände) sowie die Plan Gewinn- und Verlustrechnung für die zweite Hälfte des laufenden Spieljahres (01.01. t bis 30.06. t) und die kommende Spielzeit (01.07. t bis 30.06. t+1) habe(n) ich/wir auf ihre Plausibilität beurteilt. Dabei sind mir/uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses (bzw. der Vermögensaufstellung und der Einnahme- Überschussrechnung) und der Plan Gewinn- und Verlustrechnung sprechen“.*

3. Sämtliche Aufwendungen und Erträge sind in die Unterlagen 1.3 + 1.4 als Nettobeträge einzutragen; die Umsatzsteuer-Zahllast ist bei Vereinen, die eine Einnahme-Überschussrechnung anfertigen, unter „Umsatzsteuer-Zahllast“ einzutragen.
4. Für Vereine mit einem Geschäftsjahr vom 01.07. bis 30.06. sind die Zeiträume in den Unterlagen 1.3 + 1.4 entsprechend einzutragen. Diese Vereine reichen ihre **testierten Jahresabschlüsse** gem. 1.1 und 1.2 **zum 30.06. t-1** ein. Die Vorlage der Jahresabschlüsse gem. 1.1 und 1.2 **zum 31.12. t-1 ohne Testat** ist für diese Vereine ausreichend.
5. Zusätzlich hat der Bewerber folgende Unterlagen beizufügen:
  - 5.1 eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, in der der Bewerber seinen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer / vereidigten Buchprüfers von dessen Verschwiegenheitspflicht gegenüber dem WFLV entbindet. Im Falle eines Auskunftersuchens informiert die WFLV-Geschäftsstelle den Bewerber unverzüglich,
  - 5.2 eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, in der sich der Bewerber verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass vertretungsberechtigte Personen des Bewerbers, auch und insbesondere im Falle einer Befreiung vom Verbot des § 181 BGB, keine wirtschaftlich bedeutsamen Rechtsgeschäfte vornehmen, an denen sie unmittelbar oder mittelbar ein persönliches wirtschaftliches Interesse haben, ohne dass das Kontrollorgan des Bewerbers das jeweilige Rechtsgeschäft zuvor ausdrücklich genehmigt hat,
  - 5.3 eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, mit der der Bewerber versichert, alle geschäftlichen Vorgänge, insbesondere alle Geldeingänge und Geldausgänge, auch von Privatpersonen aufgenommenen Kredite, die an Dritte gezahlt sind, buchhalterisch korrekt zu erfassen und durch Belege nachzuweisen, und die Buchungen längstens einen Monat nach Geschäftsvorfall vorzunehmen,
  - 5.4 eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, aus der sich ergibt, ob, und wenn ja, welche Ereignisse und Bedingungen mit erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung seit dem Bilanzstichtag 31.12.t-1 eingetreten sind, die sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage auswirken können,
  - 5.5 eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, in der sich der Zulassungsbewerber verpflichtet, über sämtliche Vorgänge von großer wirtschaftlicher Bedeutung, die mit erheblichen finanziellen Risiken verbunden sein können sowie über damit zusammenhängende finanzielle Auswirkungen, insbesondere betreffend die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Bewerbers, den WFLV unverzüglich zu unterrichten, insbesondere auch nach Abgabe der Zulassungsunterlagen und nach Zulassungserteilung. Solche Vorgänge sind insbesondere auch Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur, wie z.B. Baumaßnahmen am Stadion und/oder am Vereinsgelände und/oder der Bau von Jugend-Leistungszentren. Gegebenenfalls kann der WFLV verlangen, dass die wirtschaftlichen Risiken aus diesen Vorgängen durch den Wirtschaftsprüfer des Bewerbers kommentiert werden.
6. Die Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erfolgt durch eine Kommission, die vom WFLV-Präsidium berufen wird. Die Mitglieder dieser Kommission sind keinen Weisungen unterworfen und unterliegen der Schweigepflicht über die Ihnen bekannt gewordenen vereinsinternen Tatsachen.

7. Die WFLV-Geschäftsstelle oder von ihr beauftragte Dritte sind zu jeder Zeit berechtigt, neben den vorstehenden Unterlagen auch die Vorlage weiterer Daten über die wirtschaftliche Situation innerhalb einer angemessenen Frist zu verlangen.
8. Der schriftliche Antrag der Zulassungsbewerber muss zusammen mit den in Ziffern 1. bis 5. aufgeführten Unterlagen, unter Verwendung der verbandsseitig herausgegebenen Formblätter (Anhang), bis zum Ablauf der in § 7 Abs. 1 des NRW-Liga-Status festgesetzten Fristen (Ausschlussfrist) der Verbandsgeschäftsstelle des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletik-Verbandes e.V., Friedrich-Alfred-Str. 11, 47055 Duisburg zugegangen sein.
9. Ziffer 8 gilt grundsätzlich auch für 2. Mannschaften von Lizenzvereinen. Anstelle der unter Ziffer 1. bis 5. aufgeführten Unterlagen ist bis zum 15.04. vor Beginn des Spieljahres eine schriftliche Bestätigung des Vereins vorzulegen, dass der Spielbetrieb der betreffenden 2. Mannschaft in der NRW-Liga gewährleistet ist, und außerdem das Lizenzierungsverfahren des DFB oder des Ligaverbandes erfolgreich abgeschlossen wird. Dies ist durch unverzügliche Zusendung des Zulassungsbescheides nachzuweisen.

Die vorstehenden Richtlinien sind am 17.12.2007 durch das Präsidium und den Beirat des WFLV beschlossen worden und treten mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des WFLV in Kraft.

## **Anhang Mustervordrucke zu**

- 1.2 Gewinn-/Verlustrechnung und Plan-Gewinn-/Verlustrechnung (1.3)
- 1.4 Erläuterungen zu den Planansätzen 1.3
- 1.5 Anlagenspiegel
- 1.6 Forderungsspiegel
- 1.7 Verbindlichkeitspiegel einschl. Angaben über Kontokorrentkredite
- 1.8 Angaben über Kontokorrentkredite
- 1.9 Aufstellung Sponsorenverträge (Erträge Werbung)
- 1.10 Gehaltsaufstellung (Personalaufwand Spielbetrieb)
- 1.12 Testierte Vermögensaufstellung für nicht bilanzierende Bewerber
- 1.13 Erklärung zur Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

**Den jeweiligen Vordrucken sind folgende Texte voranzustellen.**

## **1.2 und 1.3 Gewinn-/Verlustrechnung und Plan-Gewinn-/Verlustrechnung**

Bei Mehrspartenvereinen sind die Einnahmen und Ausgaben sowie die Vermögensgegenstände und Schulden sämtlicher Abteilungen einzubeziehen (vgl. dazu Punkte 3.3 und 3.4 bzw. 7.6 und 7.7)

## **1.4 Erläuterungen zu den Plansätzen**

Die Bewerber sollen zwecks besseren Nachvollziehbarkeit ihre Plansätze für die Zeit 01.01.-30.06.t und 01.07.t – 30.06.t+1 stichpunktartig erläutern.

## **1.5 Anlagenspiegel**

Die Bewerber sollen in diesem Anhang die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens darlegen. Ausgehend von den gesamten Anschaffungs- und Herstellungskosten sind die Zugänge, Abgänge, Umbuchungen und Zuschreibungen des Geschäftsjahres sowie die Abschreibungen in ihrer gesamten Höhe gesondert aufzuführen. Der zu erstellende Anlagenspiegel ist horizontal nach der direkten Bruttomethode zu gliedern. Eventuelle Belastung des Anlagevermögens durch Verpfändung, Sicherungsübereignung, Abtretung etc. ist unter Angabe des Sicherungszweckes darzustellen.

## **1.6 Forderungsspiegel**

Beträge in T€  
Forderungen > T€ 10 sind einzeln aufzuführen t = aktuelles Jahr der Zulassungsbewerbung

## **1.7 Verbindlichkeitspiegel**

Beträge in T€  
Verbindlichkeiten > T€ 10 sind einzeln aufzuführen t = aktuelles Jahr der Zulassungsentscheidung

## **1.9 Aufstellung Sponsorenverträge (Erträge Werbung)**

Die Zwischensummen sind abzustimmen mit den Angaben in der Plan-GuV, Punkt 1.2 „Werbung“. Ab einem Jahresbetrag von 20.000,00 € sind Kopien der Verträge beizufügen.

## **1.10 Gehaltsaufstellung (Personalaufwand Spielbetrieb)**

Die Zwischensummen sind abzustimmen mit den Angaben in der Plan-GuV, Punkt 5.1 „Personalaufwand Spielbetrieb“. Es sind alle Lohn- und Gehaltsempfänger aufzuführen. Ab einem Jahresbetrag von 10.000,00 € pro Gehaltsempfänger ist der jeweilige schriftliche Vertrag beizufügen.



## **Anlage 3 zum NRW-Liga-Statut**

**Richtlinien für das Zulassungsverfahren  
„technisch-organisatorische und sicherheitstechnische  
Leistungsfähigkeit NRW-Liga“**

# Inhaltsverzeichnis

## A. Allgemeines

- § 1 Grundsatz
- § 2 Aufgaben und Zuständigkeiten

## B. Bauliche Maßnahmen

- § 3 Grundsatz
- § 4 Bereich außerhalb der Platzanlage
- § 5 Äußere Umfriedung/Kassen und Kontrollstellen/Lagerflächen
- § 6 Spielfeldumfriedung, Rettungs-/Fluchttore zum Spielfeld
- § 7 Äußerer/innerer Rettungsweg
- § 8 Zuschauerbereiche
- § 9 Räume für Sicherheits- und Ordnungskräfte
- § 10 Regelungen für Mannschaften/Schiedsrichter
- § 11 Beschallungs- und Telefoneinrichtungen
- § 12 Brandschutz

## C. Organisatorische/betriebliche Maßnahmen

- § 13 Grundsatz
- § 14 Überlassung einer Platzanlage
- § 15 Veranstaltungsleitung
- § 16 Sicherheitsbeauftragter
- § 17 Zutrittsberechtigung
- § 18 Kontrollen
- § 19 Alkoholverkaufsverbot/Getränkeausschank
- § 20 Verbot des Einbringens und Abbrennens von Pyrotechnik
- § 21 Ordnungsdienst

## D. Sonstige Maßnahmen

- § 22 Plan der Platzanlage
- § 23 Stadionordnung
- § 24 Stadionsprecher
- § 25 Fan-Betreuung
- § 26 Stadionverbote
- § 27 Spiele mit erhöhtem Risiko

## E. Schlussbestimmungen

- § 28 Ordnungsvorschrift
- § 29 Befreiung
- § 30 Inkrafttreten

## **A. Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Grundsatz**

1. Die Richtlinien sowie die Anlagen 1 und 2 gelten für den Spielbetrieb der NRW-Liga und verpflichten ausschließlich die Mitglieder der NRW-Liga.  
Sie umfassen die Sicherheitsmaßnahmen baulicher, technischer, organisatorischer und betrieblicher Art, die von den Vereinen, die am Spielbetrieb teilnehmen wollen, neben den sportlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen erfüllt werden müssen.
2. Die Vorschriften der FIFA, der UEFA, des DFB und der Landesverbände NRW bleiben hiervon unberührt.

### **§ 2**

#### **Aufgaben und Zuständigkeiten**

1. Es ist Aufgabe des Vereins, alle Maßnahmen zu treffen oder auf diese hinzuwirken, die geeignet oder erforderlich sind, die Sicherheit bei der Durchführung von Spielen auf der von ihnen genutzten Platzanlage zu gewährleisten. Der Verein ist für das Verhalten aller Personen verantwortlich, die in seinem Auftrag bei der Organisation der Spiele mitwirken.
2. Soweit der Verein aus eigenem Recht keine Befugnis besitzt, die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen selbst anzuordnen und ggf. durchzuführen, hat er bei den zuständigen Stellen auf deren Realisierung hinzuwirken. Werden die vom Verein für erforderlich gehaltenen Sicherheitsmaßnahmen nicht durchgeführt, so hat er der Geschäftsstelle der NRW-Liga unverzüglich zu berichten.
3. Die Rechte und Pflichten der zuständigen Stellen des privaten und öffentlichen Rechts (z.B. Platzanlagenbetreiber, Ordnungsbehörde, Polizei, Feuerwehr) bleiben davon unberührt.

## **B. Bauliche Maßnahmen**

### **§ 3**

#### **Grundsatz**

1. Eine Platzanlage darf grundsätzlich nur dann für die Austragung von Spielen genutzt werden, wenn sie in baulicher und technischer Hinsicht den Erfordernissen der jeweiligen Versammlungsstättenverordnung bzw. einschlägigen Bauvorschriften entspricht.
2. Die für den Bau und die technische Ausstattung der Platzanlage geltenden Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsanordnungen sind zu beachten.
3. Der Verein ist verpflichtet, jährlich vor Saisonbeginn mit dem Rechtsträger der Platzanlage und den zuständigen Sicherheitsträgern (Polizei, Ordnungsbehörde, Feuerwehr, Rettungs- und Sanitätsdienst) eine Beratung durchzuführen, die Platzanlage anhand der Forderungen dieser Richtlinien zu überprüfen und das Ergebnis in einem Protokoll niederzulegen.  
Eine Protokollkopie einschließlich des Planes der Platzanlage ist der Geschäftsstelle der NRW-Liga vor Spieljahresbeginn zuzustellen.

### **§ 4**

#### **Bereich außerhalb der Platzanlage**

1. Die Platzanlage sollte durch Verkehrswege für den Individualverkehr erschlossen sein.

2. Der Größe der Platzanlage angemessene Parkplätze für PKW, Kräder und Busse sowie Abstellflächen für Fahrräder sollen im Nahbereich vorhanden sein.  
Die Hauptanfahrtsstraßen zur Platzanlage und die zugeordneten Parkplätze sollten mit Leitbeschilderungen ausgestattet sein.
3. Im Nahbereich der Platzanlage ist mindestens eine Übersichtstafel zur weiteren Orientierung (Lage der Eingänge und Blöcke) anzuordnen.

## **§ 5 Äußere Umfriedung/Kassen und Kontrollstellen/Lagerflächen**

1. Die äußere Umfriedung muss die gesamte Fläche der Platzanlage umschließen. Sie sollte mindestens 2,20 m hoch sein und darf nicht leicht zu übersteigen, zu durchdringen, zu unterkriechen oder zu beseitigen sein.
2. Zu- und Ausgänge sowie Zu- und Abfahrten in der äußeren Umfriedung sind so auszugestalten, dass der Fahrzeug- und Personenverkehr zügig und geordnet abgewickelt werden kann.
3. Alle Tore müssen zügig geöffnet bzw. geschlossen werden können, ohne dass dadurch besondere Gefahren verursacht werden. In geöffnetem Zustand dürfen sie den Zu- und Abgang der Zuschauer nicht behindern und müssen in ihrer Lage gesichert sein.
4. An den Zugängen zur Platzanlage sollten Leiteinrichtungen eingerichtet werden, so dass Personen nur einzeln und hintereinander Einlass finden können.
5. Im Stauraum vor den Zugängen sollten bei Bedarf Vorsperren eingerichtet werden.
6. An den Zugängen/Zufahrten sind Einrichtungen zu schaffen, an denen die Möglichkeit besteht, Personen und Gegenstände zu durchsuchen, Sachen abzulegen und gesichert zu verwahren (erforderlichenfalls mobile Einrichtungen).
7. Kassen und Kontrolleinrichtungen sollen in die äußere Umfriedung eingeschlossen sein.
8. Kassen und Kontrolleinrichtungen sollen telefonisch erreichbar sein.

## **§ 6 Spielfeldumfriedung, Rettungs-/Fluchttore zum Spielfeld**

1. Der Innenraum ist durch eine Abschränkung (Zaun, Handläufe, Geländer mit oder ohne Ausfachungen, Brüstungen, Umwehungen) einen schwer überwindbaren Graben oder durch eine Kombination von Zaun und Graben oder durch die Anhebung der ersten Zuschauerreihe von mindestens 2 m über Spielfeldniveau von den Zuschauerbereichen abzugrenzen.  
Vor Stehplatzbereichen der Heimfans kann in Absprache mit der örtlichen Polizei zur Innenraumabsicherung auch das sog. „Wembley-Gitter“ (Gitterkästen) installiert werden. Wird der gesamte Innenraum nur durch Zäune, Handläufe, Geländer oder Brüstungen abgesperrt, muss vor dem Stehplatzbereich der Gästefans eine mindestens 2,20 Meter hohe Zaunabspernung installiert sein.
2. Bei Tribünen, welche auf dem Niveau des Spielfeldes beginnen, ist der Zugang zum Spielfeld für Notfälle zu ermöglichen. Dazu sind in den Zäunen oder Abschränkungen Rettungstore einzubauen.  
Soweit die Zuschauerbereiche vom Spielfeld durch einen Graben getrennt sind, sind in Höhe der Rettungstore Überbrückungen einzurichten. Ausnahmen von diesen

Forderungen sind mit Genehmigung der Kommission für die Technisch-organisatorische und sicherheitstechnische Leistungsfähigkeit NRW-Liga dann zulässig, wenn den Zuschauern andere Rettungswege in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen.

3. Die Rettungstore müssen schnell und leichtgängig in Richtung Spielfläche zu öffnen sein und in geöffnetem Zustand durch selbsteinrastende Feststeller gesichert werden. Der Übergang zur Spielfläche muss niveaugleich sein. Sie sind grundsätzlich in direkter Flucht der jeweiligen Treppen- und Stufengänge des Zuschauerbereiches einzurichten. Die Fluchtrichtung zum Spielfeld darf nicht durch Werbebanden oder andere Einrichtungen versperrt werden. Vorhandene Werbebanden müssen so konstruiert sein, dass sie keine Hindernisse bilden.
4. Die Rettungstore sollen einflügelig und müssen mindestens 1,80 m breit, mit einem Panikverschluss versehen, in ihren Umrissen farblich herausgehoben und mit Ziffern oder Buchstaben beidseitig gem. DIN 4844<sup>(1)</sup>, Teil 1, Ziffer 4.55 gekennzeichnet sein. Der Panikverschluss darf von der Zuschauerseite aus nicht zu öffnen sein.
5. Die Öffnung der Tore darf ferngesteuert oder manuell vorgenommen werden. Soweit Tore nur manuell zu öffnen sind, hat dies vom Spielfeld aus zu erfolgen. Beim Ausfall ferngesteuerter Systeme ist die unverzügliche manuelle Öffnung der Tore sicherzustellen.

## **§ 7**

### **Äußerer/Innerer Rettungsweg**

1. In Abstimmung mit den Verantwortlichen der örtlichen Sicherheitsträger ist ein außerhalb der Platzanlage liegender und durch Halteverbote freizuhaltenen Rettungsweg (äußerer Rettungsweg) zu schaffen und zu kennzeichnen.
2. Der äußere Rettungsweg ist in Planunterlagen zu kennzeichnen. Die Pläne sind allen Sicherheitsträgern und dem Platzanlagenbetreiber zur Verfügung zu stellen.
3. Für die Einrichtung eines innerhalb der Platzanlage gelegenen Rettungsweges (innerer Rettungsweg) gelten die Ziffern 1. und 2. entsprechend.
4. Das Spielfeld der Platzanlage muss über mindestens eine für das Befahren durch Einsatzfahrzeuge geeignete Zufahrt erreichbar sein.
5. Die festgelegten Rettungs- und Fluchtwege sind jederzeit freizuhalten.
6. Alle Zu- und Abgangstore der Rettungs- und Fluchtwege sind von der Öffnung der Platzanlage an bis zu deren Leerung durch den Ordnungsdienst ständig besetzt zu halten.

## **§ 8**

### **Zuschauerbereiche**

1. Zuschauerbereiche sollten in mindestens 4 getrennte Sektoren unterteilt sein, die jeweils über eigene Zugänge, Toiletten, Kioske und andere wichtige Einrichtungen verfügen. In jedem Fall sind jedoch ein Sektor für die Gästefans und ein Sektor für die Heimfans einzurichten, wobei die Blöcke für die Fans der beiden Mannschaften möglichst weit voneinander entfernt angeordnet sein müssen. Der Sektor für die Fans der Gastmannschaft muss einen eigenen Zugang haben. Der Weg dorthin soll möglichst wenig andere, von den übrigen Stadionbesuchern benutzte Wege kreuzen.

2. An den Grenzen der Sektoren und zwischen den Sitz- und Stehplätzen sind Abtrennungen durch Pufferzonen anzuordnen, welche den Wechsel von Zuschauern in die anderen Bereiche verhindern.
3. Alle Zuschauerbereiche sind baulich so auszugestalten, dass der Zuschauer im Gefahrenfall nicht durch den Verkehrsfluss störender Einbauten oder Einrichtungen (z.B. sog. „tote Ecken“) gehindert ist, seinen Platz in Richtung eines Ausgangs bzw. Rettungstores zu verlassen.  
Alle Blöcke müssen mindestens zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege haben.
4. In den Stehplatzbereichen mit mehr als 5 hintereinander angeordneten Stehplatzreihen sind Wellenbrecher anzubringen. Ihre Einrichtung und Ausgestaltung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Vorhandene Wellenbrecher sind jährlich auf ihre Stand- und Bruchfestigkeit zu prüfen.
5. In den Zuschauerbereichen sind die Umgebung und der Boden so auszugestalten, dass keine Steine, Platten oder sonstige Gegenstände aufgenommen, herausgebrochen oder anderweitig entfernt werden können. Mobile Sachen auf der Platzanlage, z. B. Papierkörbe etc., sind zu befestigen.
6. Alle Zu-, Aus- und Durchgänge, Zu- und Abfahrten innerhalb der Platzanlage sollen mit Schlössern ausgestattet werden, die mit einem Einheitsschlüssel geöffnet werden können.
7. Die Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind zu kennzeichnen; das Normblatt DIN 4844, Teil 1 ist zu beachten.
8. Die Zuschauerbereiche (Blöcke) sind zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist deutlich erkennbar und so auszugestalten, dass sich Zuschauer und insbesondere Sicherheitskräfte jederzeit daran orientieren können.
9. Auf Platzanlagen ohne Laufbahn (sog. reine Fußballstadien) sollten hinter den Toren mindestens in Strafraumbreite ausreichend hohe, engmaschige Netze (maximale Maschenweite 5X5cm) zur Über- und Durchwurfsicherung zu installieren.
10. Alle baulichen Einrichtungen innerhalb der Platzanlage sind unter Brandschutzgesichtspunkten mit entsprechenden Baustoffen (gemäß DIN 4102) zu erstellen.

## **§ 9**

### **Räume für Sicherheits- und Ordnungskräfte, Sanitätsdienste**

1. Den Sicherheitskräften, dem Ordnungsdienst, Sanitäts- und Rettungsdienst, der Feuerwehr sind Stellplätze zur Verfügung zu stellen.
2. Der Polizei und dem Ordnungsdienst ist die Einrichtung von Befehlsstellen zu ermöglichen.

Der Ort der Befehlsstellen muss einen Überblick auf die sicherheitsrelevanten Bereiche gewährleisten.

3. Die Befehlsstellen der unter Abs. 2 genannten Sicherheitsträger sollen möglichst in zusammenhängenden Räumen (Sicherheitszentrale) untergebracht werden. Stadionsprecher und Einsatzleitung der Polizei sind grundsätzlich nebeneinander unterzubringen.

## **§ 10 Regelungen für Mannschaften/Schiedsrichter**

1. Die Spieler sind durchgängig auf dem Weg zwischen Kabinen und Spielfeld durch geeignete Sicherheitsmaßnahmen gegen Einwirkungen zu schützen. Dieser Bereich darf nur besonders berechtigten Personen zugänglich sein.
2. Ein nicht öffentlicher und geschützter Bereich soll vorgesehen werden, in den Mannschaftsbusse und Autos einfahren können und der es Vereinsverantwortlichen, Spielern, Schiedsrichtern und anderen Offiziellen ermöglicht, das Stadion sicher zu betreten und zu verlassen.
3. Für Mannschaften und Schiedsrichter müssen separate Toiletten, Duscheinrichtungen und Umkleidekabinen vorhanden sein.

## **§ 11 Beschallungs- und Telefoneinrichtungen**

1. Die Platzanlage muss mit einer Beschallungseinrichtung ausgestattet sein, die eine verständliche Information der Zuschauer gewährleistet.  
Die Befehlsstelle der Polizei ist mit einer Vorrangschaltung für die Beschallungseinrichtung auszugestalten.
2. Die Platzanlage muss grundsätzlich mit amtsberechtigten Telefonanschlüssen ausgestattet sein.

## **§ 12 Brandschutz**

1. Entsprechend den Festlegungen der Feuerwehr sind Feuerlöscher aufzustellen bzw. Hydrantenanschlüsse einzurichten.
2. Bei den Spielen sind im Innenraum Eimer, Sand und feuerhemmende Handschuhe bereitzustellen.

## **C. Organisatorische/betriebliche Maßnahmen**

### **§ 13 Grundsatz**

1. Der Heimverein ist verpflichtet, alle erforderlichen organisatorischen und betrieblichen Maßnahmen zu treffen, um Gefahren für die Zuschauer, den Spielbetrieb und die Platzanlage vorzubeugen sowie diese bei Entstehen abzuwehren.
2. Der Gastverein ist verpflichtet, im Rahmen von Vereinbarungen und Absprachen zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit und zur Unterstützung des Ordnungsdienstes im Stadion beizutragen.  
Dies trifft insbesondere für Spiele mit erhöhtem Risiko gemäß § 27 dieser Richtlinien zu.  
In derartigen Fällen sind die Zahl der Ordner des Gastvereins, Art und Umfang ihres Aufgabenbereiches sowie die Zusammenarbeit mit den Ordnungskräften des Heimvereins in einer Sicherheitsberatung zeitgerecht vor der Veranstaltung präzise abzustimmen.  
Forderungen des Heimvereins müssen sich ausnahmslos am Anlass und Risiko der Begegnung orientieren.  
Der Einsatz des Ordnungsdienstes des Gastvereins ist für den betreffenden Spieltag schriftlich zu definieren und durch Unterschrift gegenseitig verbindlich anzuerkennen.

## **§ 14 Überlassung einer Platzanlage**

1. Der Verein hat, sofern er keine eigene Platzanlage nutzt, mit dem Eigentümer der Platzanlage einen Nutzungsvertrag gemäß Anlage 2 (Standardbenutzungsvertrag für Veranstaltungen) abzuschließen.
2. In dem Nutzungsvertrag sollen zumindest Vereinbarungen getroffen werden über:
  - Lage, Größe und Bezeichnung des zu nutzenden Geländes und der zu nutzenden Räume unter Beifügung von Plänen der Platzanlage
  - Rechte und Pflichten des Nutzers
  - Nutzungsumfang und -dauer
  - berechnete Nebennutzer und Art der Nutzungsberechtigung
  - Berechtigung zum Einsatz eines Ordnungsdienstes
  - technische und bauliche Betreuung der Platzanlage während der Veranstaltung, insbesondere durch Anwesenheit von sachverständigen Mitarbeitern
  - Übertragung des Hausrechts einschließlich der Berechtigung des Nutzers, die Ausübung auf Dritte weiter zu übertragen.

## **§ 15 Veranstaltungsleitung**

1. Vereine mit einem Stadion von über 5.000 Besucherplätzen müssen bei Spielen einen Veranstaltungsleiter einsetzen.
2. Der Veranstaltungsleiter ist verpflichtet, ständigen Kontakt zu den Sicherheitsträgern, insbesondere zur Polizei, zu halten.
3. Der Veranstaltungsleiter hat dafür zu sorgen, dass ihm Personen zur Seite stehen, die mit der technischen und baulichen Ausstattung der Platzanlage vertraut sind und erforderlichenfalls die notwendigen Maßnahmen unverzüglich einleiten bzw. durchführen können.

## **§ 16 Sicherheitsbeauftragter**

1. Der Verein ist verpflichtet, einen Sicherheitsbeauftragten zu benennen und diesen mit der Wahrnehmung aller Sicherheitsaufgaben zur Durchführung des Spielbetriebes zu betrauen.
2. Der Sicherheitsbeauftragte hat insbesondere:
  - Außergewöhnliche sicherheitsrelevante Ereignisse vor, während und nach den Spielen zu erfassen, auszuwerten und der Geschäftsstelle des WFLV mitzuteilen.
  - Spätestens vier Wochen vor Beginn einer jeden Saison und bei besonderen Anlässen wie z. B. Risikospiele entsprechend § 27 dieser Richtlinien Sicherheitsbesprechungen mit Vertretern des Eigentümers der Platzanlage, der Rettungs- und Sanitätsdienste, der Feuerwehr, des Ordnungsdienstes, der Ordnungsbehörde und insbesondere der Polizei zu führen und über diese Sicherheitsbesprechung ist eine Niederschrift zu fertigen.
  - Vor jedem Heimspiel Kontakt zum Gastverein aufzunehmen, um eventuelles Gefahrenpotential zu erfragen.
  - Eng mit der Kommission für die Technisch-organisatorische und sicherheitstechnische Leistungsfähigkeit der NRW-Liga zusammenzuarbeiten.
3. Der Sicherheitsbeauftragte hat die Gesamtverantwortung (Auswahl/Koordinierung) für den Ordnungsdienst und ist auch für deren Aus- und Weiterbildung zuständig.

4. Sofern der Verein keinen Fanbeauftragten eingesetzt hat, hat der Sicherheitsbeauftragte alle Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet und erforderlich sind, die Anhänger des eigenen Vereins von sicherheitsgefährdenden Verhaltensweisen innerhalb und außerhalb der Platzanlagen abzuhalten. Dabei ist besonders anzustreben, dass Gewaltneigungen erkannt und abgebaut sowie bestehende „Feindbilder“ beseitigt oder reduziert werden.

Das soll insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Besprechungen mit den Anhängern des Vereins, Weitergabe von Informationen.
- Veranstaltungen mit den Anhängern, an denen Vereinsmitarbeiter und Spieler beteiligt werden.
- Aufenthalte bei den Anhängern während der Heim- und Auswärtsspiele und gezieltes Einwirken auf sie in gefährlichen Situationen.

## **§ 17 Zutrittsberechtigung**

1. Der Verein ist verpflichtet, am Spieltag nur Personen das Betreten und Befahren der Platzanlage zu gestatten, die einen Berechtigungsnachweis vorlegen können. Bauaufsichtlich zugelassene Platz- und Aufnahmekapazitäten sind zu beachten.
2. Berechtigungsnachweise sind:
  - Eintrittskarten
  - Arbeitsausweise
  - Durchfahrtscheine
  - Dienstaussweise der Sicherheitsträger bei der Wahrnehmung von dienstlichen Aufgaben.
3. Der Kartenverkauf ist möglichst so zu organisieren, dass die Anhänger der beiden Mannschaften in räumlich voneinander getrennten Zuschauerbereichen untergebracht werden.  
Das gilt insbesondere für die Stehplatzbereiche.

## **§ 18 Kontrollen**

1. An den Zu- und Abgängen, den Zu- und Abfahrten der Absperrungen der Platzanlage sowie an den sonstigen Zugängen nicht allgemein zugänglicher Bereiche sind Kontrollen der Besucher durchzuführen.
2. Die Kontrollen umfassen
  - die Feststellung der Zutrittsberechtigung,
  - die Feststellung des Zustandes der Person darüber, ob sie alkoholisiert ist oder dem Einfluss anderer Mittel unterliegt, so dass sie mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr vernunftgemäß ihren Willen betätigen kann
  - die Durchsuchung der Person (Kleider/Taschen/Rucksäcke, etc.) im Hinblick auf das Mitführen von
    - Waffen, gefährlichen Gegenständen:
    - Feuerwerkskörpern, Leuchtkugeln und anderen pyrotechnischen Gegenständen, namentlich so genannte bengalische Fackeln und Rauchpulver, die nach den Bestimmungen der allgemeinen Gesetze und der jeweils geltenden Stadionordnung (§ 23) nicht mitgeführt werden dürfen;
    - alkoholischen Getränken und anderer berauschender Mittel.
3. Personen, die nicht bereit sind, sich einer Kontrolle oder einer Durchsuchung zu unterziehen, ist der Zutritt zur Platzanlage zu untersagen. Zwangsweise Durchsuchungen durch den Ordnungsdienst sind unzulässig.

4. Werden Gegenstände festgestellt, die gemäß Ziffer 2. nicht mitgeführt werden dürfen, ist den Besuchern der Zutritt zur Platzanlage zu untersagen. Liegt erkennbar eine Straftat vor, darf der Betroffene durch den Kontrollierenden bis zur Übergabe an die Polizei festgehalten werden (§ 127 Abs.1 Strafprozessordnung); die Übergabe ist unverzüglich durchzuführen. Soweit Betroffene ihr Eigentums- und Besitzrecht an den Gegenständen aufgeben und diese nicht aus strafrechtlichen Gründen der Polizei übergeben werden müssen, sind sie bis zu ihrer Vernichtung gegen Zugriff durch Dritte gesichert zu verwahren.
5. Werden bei Kontrollen Personen festgestellt, die alkoholisiert sind oder unter Einfluss von anderen, den freien Willen beeinträchtigenden Mitteln stehen, so ist ihnen der Zugang zur Platzanlage zu verweigern.

## **§ 19**

### **Alkoholverkaufsverbot/Getränkeausschank**

1. Der Verkauf und die öffentliche Abgabe von alkoholischen Getränken sind vor und während des Spiels innerhalb des gesamten umfriedeten Geländes der Platzanlage grundsätzlich untersagt.
2. Mit ausdrücklicher Einwilligung der örtlich zuständigen Sicherheitsorgane, unter maßgeblicher Einbindung der zuständigen Polizeibehörde, kann der Veranstalter auf seine Verantwortung hin, je nach örtlichen Gegebenheiten, ausnahmsweise den Ausschank von alkoholreduziertem Bier (mit einem Alkoholwert von nicht mehr als 5 Prozent) oder Getränken mit vergleichbar geringem Alkoholgehalt vornehmen.
3. Getränke dürfen nur in Behältnissen verabreicht werden, die nach Größe, Gewicht und Art der Substanz nicht splintern können und nicht als Wurf- und Schlagwerkzeuge geeignet sind. Soweit möglich und geboten, sind mit den örtlich zuständigen Behörden Absprachen darüber zu treffen, in welcher Weise Aspekte des Umweltschutzes (Abfallvermeidung, Recycling etc.) bei der Beschaffung und Verwendung der Behältnisse berücksichtigt werden können.

## **§ 20**

### **Verbot des Einbringens und Abbrennens von Pyrotechnik**

1. Der Verein sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür, dass keine Pyrotechnik und vergleichbare Gegenstände in die Platzanlage eingebracht, abgebrannt oder verschossen werden.
2. Der Verein stellt bei Straftaten bzw. Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der widerrechtlichen Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen Strafantrag. Bei bekannt werden der Herkunftsquellen wird auch Strafantrag bezogen auf den Verkäufer gestellt bzw. das Amt für Arbeitsschutz informiert.
3. Behördlich genehmigte Feuerwerke oder ähnliche Veranstaltungen, die von einer Fachfirma durchgeführt werden sollen, sind in jedem Falle vorher mit der Kommission für die Technisch-organisatorische und sicherheitstechnische Leistungsfähigkeit NRW-Liga abzustimmen.

## **§ 21**

### **Ordnungsdienst**

1. Mit Öffnung der Platzanlage bis zu ihrer Schließung ist die Ordnung zu gewährleisten und aufrechtzuerhalten.  
Dies gilt auch für die Durchsetzung aller in diesen Richtlinien enthaltenen Verpflichtungen.

2. Zur Wahrnehmung der in Abs. 1 genannten Aufgaben ist ein Ordnungsdienst einzusetzen, der anforderungsspezifisch auch weibliche Einsatzkräfte einschließen muss.
3. Der Ordnungsdienst ist an besonders sicherheitsrelevanten (neuralgischen) Orten der Platzanlage, die in Absprache mit der Polizei festgelegt werden, an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines gewerblichen Unternehmens gemäß § 34 a GewO zu übertragen.
4. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ordnungsdienstes haben mindestens folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
  - Mindestalter 18 Jahre
  - Nachweis der Zuverlässigkeit
  - Nachweis der Geeignetheit.
5. Als geeignet gelten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ordnungsdienstes nur, wenn sie vor ihrem Einsatz an/in einer Platzanlage aus Anlass einer Fußballveranstaltung ausreichend über ihre Rechte, Pflichten sowie Aufgaben, Abläufe und die wesentlichen Problemfelder während eines Fußballeinsatzes unterrichtet worden sind und ihre Eignung durch eine fachkundige Person festgestellt worden ist.  
 Die Unterrichtung umfasst
  - für den allgemeinen Ordnungsdienst mindestens 10 Stunden
  - für die Führungskräfte mindestens 15 Stunden
 und soll sich an der Schulungs-DVD des DFB ausrichten.  
 Es bietet sich an, für die Zwecke der Unterrichtung eine Kooperation mit der örtlichen Polizei einzugehen.  
 Der Verein ist verpflichtet, die Unterrichtung personenbezogen aktenkundig zu machen und auf Anforderung dem WFLV nachzuweisen.
6. Soweit der Verein die Ordnungsdienstaufgabe von einem Sicherheitsunternehmen durchführen lässt, ist ein Vertrag zu schließen. Der Vertrag soll vor allem folgendes beinhalten:
  - Rechte und Pflichten des Ordnungsdienstes gegenüber den Benutzern der Platzanlage
  - übertragene Aufgaben
  - zu besetzende Positionen
  - Vorlage von Einsatzplänen
  - zeitliche Dimension der Aufgaben
  - Anzahl der einzusetzenden Ordner, bzw. Ordner mit Dienststunden
  - Organisation des Ordnungsdienstes, Unterstellungsverhältnisse
  - Kennzeichnung der Mitarbeiter des Ordnungsdienstes.
7. Die Mitarbeiter des Ordnungsdienstes sind mit einer einheitlichen, reflektierenden und gut erkennbaren Bekleidung - zumindest mit einer einheitlichen Jacke und der Aufschrift „Ordner“ – auszustatten. Die Führungskräfte sollten sich durch eine besondere farbliche Gestaltung ihrer Kleidung unterscheiden.
8. Der Ordnungsdienst hat folgende wesentliche Aufgaben zu übernehmen:
  - Feststellung, dass alle im Zuge der Fluchtwege und der Spielfeldumzäunung liegenden Rettungstore entsperrt sind. Die Panikverschlüsse der Rettungstore in der Spielfeldumzäunung dürfen nicht durch zusätzliche Schlösser blockiert sein.
  - Zugangs- und Anfahrtskontrollen an der Umfriedung des Stadions sowie an nicht allgemein zugänglichen Bereichen;
  - Schutz sicherheitsempfindlicher Bereiche (z. B. Kassen, Kartenverkaufsstellen, Mannschafts- und Schiedsrichterräume, Räume und Plätze für gefährdete Personen und deren Fahrzeuge, Personal und technische Ausstattung der Medienvertreter);
  - Zurückweisen und Verweisen von Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung für das Stadion nicht nachweisen können, die aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum ein Sicherheitsrisiko darstellen oder gegen die ein Stadionverbot ausgesprochen worden ist;

- Überprüfen und Durchsuchen von Stadionbesuchern und der von ihnen mitgeführten Gegenstände bei Einlass und im Stadion;
  - Überprüfen und Durchsuchen von Besuchern im Stadion, die im Verdacht stehen, Rauchpulver bei sich zu führen, das sie in kleinen Mengen bei Umgehung der Vorkontrolle in das Stadion gebracht haben, namentlich im Bereich von Toiletten oder ähnlichen Räumlichkeiten
  - Zurückweisen von Besuchern, die mit einer Durchsuchung nicht einverstanden sind;
  - Wegnahme, Lagern und ggf. Wiederaushändigen von Gegenständen, die nach rechtlichen Vorschriften oder nach der Stadionordnung nicht mitgeführt werden dürfen;
  - Gewährleistung der Blocktrennung, wo entsprechend gekennzeichnete Eintrittskarten ausgegeben wurden;
  - Kontrolle an den Zugängen zu den Besucherblöcken und Beachtung der maximal zulässigen Besucherzahl.
  - Verhindern des Überwechsels von Zuschauern in einen Block, für den sie keine Eintrittskarte vorweisen können;
  - Freihalten der Auf- und Abgänge in den Zuschauerbereichen sowie der Rettungswege;
  - Besetzen der Zugänge, der Ausgänge und der Rettungstore in der Spielfeldumfriedung von der Öffnung bis zur Leerung;
  - Verhindern des unberechtigten Eindringens von Stadionbesuchern in Bereiche, für die sie keine Aufenthaltsberechtigung besitzen, insbesondere Verhindern des Eindringens in den Stadioninnenraum;
  - Schutz der Spieler und Schiedsrichter beim Betreten und Verlassen des Spielfeldes;
  - Regelung des im befriedeten Stadionbereich stattfindenden Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs;
  - Durchsetzen der Stadionordnung, soweit der Veranstalter hierfür verantwortlich ist;
  - Meldung sicherheitsrelevanter Sachverhalte an die Polizei, an die Rettungsdienste, an die Feuerwehr und an andere betroffene Institutionen, soweit die Gefahren vom Ordnungsdienst nicht sofort beseitigt werden können oder dürfen (z.B. Schwingungserscheinungen bei den Tribünen).
9. Die Aufgaben des Ordnungsdienstes sind aufgabenspezifisch – regional und funktional - in Abschnitte sowie ggf. Unterabschnitte aufzuteilen. Entsprechende Führungskräfte sind einzusetzen.
10. Die Anzahl der einzusetzenden Ordner richtet sich grundsätzlich nach den örtlichen Gegebenheiten (Anzahl der Ein- und Ausgänge, Rettungstore etc.), der zu erwartenden Zuschauerzahl und der Gefahrenträchtigkeit des Anlasses.
11. Vor der Festlegung der Einsatzstärke und der Erarbeitung eines Sicherheitskonzeptes sind die örtlichen Sicherheitsorgane zu hören.
12. Der Ordnungsdienst ist mit Funksprechgeräten für alle Führungskräfte und für die Mitarbeiter auszustatten, die an gefährlichen Stellen eingesetzt sind. Die Funksprechstellen sind in einem Kommunikationsplan aufzuführen, der alle Sicherheitsträger umfassen soll.

## **D. Sonstige Maßnahmen**

### **§ 22 Plan der Platzanlage**

1. Im Plan der Platzanlage sind alle wichtigen Einrichtungen, Flucht- und Rettungstore, Zu- und Abgänge, Ein- und Ausfahrten, Umfriedungen, Rettungswege, Beschilderungen u. ä. in ihren wesentlichen Zügen festzuhalten.

2. Die Planunterlagen sind in den Einsatzzentralen der Sicherheitsträger auszulegen und den Einsatzkräften der Polizei, der Feuerwehr, des Rettungs-, Sanitäts- und Ordnungsdienstes auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

### **§ 23 Stadionordnung**

1. Im Benehmen mit den örtlichen Sicherheitsträgern und dem Platzeigentümer ist darauf hinzuwirken, dass für die Platzanlage eine öffentlich-rechtliche Benutzungsordnung (Stadionordnung) erlassen wird.
2. Die Stadionordnung soll Ge- und Verbote enthalten, die dazu beitragen, sicherheits- und ordnungsbeeinträchtigende Verhaltensweisen von Besuchern der Platzanlage zu reduzieren.  
Sie soll auch enthalten, dass Personen, denen ein Stadionverbot im Bereich des DFB und seiner Mitgliedsverbände ausgesprochen wurde, keinen Zutritt zu Fußballveranstaltungen haben.  
Für den Fall der Nichtbeachtung sollen die Ge- und Verbote sanktioniert werden.
3. Vor den Stadioneingängen ist die Stadionordnung gut sichtbar und lesbar durch Aushang den Besuchern zur Kenntnis zu bringen.

### **§ 24 Stadionsprecher**

1. Jeder Verein sollte einen geeigneten und geschulten Stadionsprecher einsetzen.
2. Lautsprecherdurchsagen sind insbesondere für folgende Fälle vorzubereiten:
  - Verzögerung des Spielbeginns
  - Spielabbruch
  - Auseinandersetzungen zwischen gewalttätigen
  - Zuschauergruppen
  - Überwinden der Spielfeldumfriedung durch Zuschauer
  - Zünden von Feuerwerks- und Knallkörpern u.ä.
  - Bedrohung mit Brand- und Sprengstoffanschlägen
  - Gefahren durch Unwetter
  - Gefahren durch bauliche Mängel
  - panikartige Verhaltensweisen der Zuschauer
  - rassistische/fremdenfeindliche Äußerungen, Gesänge.
3. Die vorbereiteten Texte für Lautsprecherdurchsagen sind beim Stadionsprecher und der Polizei sofort greifbar vorzuhalten.

### **§ 25 Fan-Betreuung**

1. Aufgabe des Vereins ist es, Maßnahmen zu ergreifen, um die Anhänger des eigenen Vereins für die Unterstützung von Ordnung und Sicherheit zu gewinnen und sie von sicherheitsgefährdenden Verhaltensweisen abzuhalten.
2. Dies soll erreicht werden durch:
  - Einsatz eines Fan-Betreuers
  - Veranstaltungen mit Anhängern insbesondere mit Fan-Clubs, an denen Vereinsmitarbeiter und Spieler beteiligt werden
  - Betreuung der Anhänger während der Heim- und Auswärtsspiele
  - regelmäßige auf Gewaltminderung ausgerichtete Veröffentlichung von Beiträgen in der Stadionzeitung bzw. Fan-Zeitschrift.

## **§ 26 Stadionverbote**

1. Gegen Personen, die durch ihr Verhalten innerhalb oder außerhalb der Platzanlage im Zusammenhang mit einer Fußballveranstaltung die Sicherheit und Ordnung der Veranstaltung beeinträchtigen oder gefährden, soll durch den Hausrechtsinhaber ein Stadionverbot ausgesprochen werden.
2. Das Stadionverbot soll sobald wie möglich, nach Auffälligwerden des Betroffenen, schriftlich ausgesprochen werden.
3. Jedes Stadionverbot ist der Geschäftsstelle des WFLV durch den Veranstalter schriftlich mitzuteilen.
4. Stadionverbote werden von den Vereinen im Zuständigkeitsbereich des Landesverbandes und seiner Mitgliedsverbände gegenseitig anerkannt.
5. Nähere Einzelheiten der Vorgehensweisen sind in einer besonderen Richtlinie des WFLV festgelegt.

## **§ 27 Spiele mit erhöhtem Risiko**

1. Spiele mit erhöhtem Sicherheitsrisiko sind Spiele, bei denen aufgrund allgemeiner Erfahrung oder aktueller Erkenntnisse unter besonderer Berücksichtigung der Sicherheitsbeurteilung der Polizei mit hinreichender Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, dass schwerwiegende Gewalttätigkeiten durch Zuschauergruppen begangen werden oder sonstige besondere Gefahren eintreten können.
2. Die Feststellung, dass ein Spiel mit erhöhtem Risiko gegeben ist, obliegt in erster Linie dem Platzverein, der die Entscheidung so früh wie möglich nach Anhörung der Sicherheitsorgane – insbesondere des Einsatzleiters der Polizei - zu treffen hat. Die Vereine teilen ihre Entscheidung unverzüglich der Geschäftsstelle des WFLV mit. Die Kommission für die Technisch-organisatorische und sicherheitstechnische Leistungsfähigkeit NRW-Liga ist berechtigt, aufgrund eigener Erkenntnisse ein Spiel als „Spiel mit erhöhtem Risiko“ einzustufen.
3. Bei Spielen mit erhöhtem Risiko sind die allgemeinen Sicherheitsmaßnahmen mit besonderer Sorgfalt zu realisieren.  
Dazu gehört insbesondere die Durchführung von Sicherheitsberatungen unter Beteiligung von Polizei/BGS, Ordnungsdienst, Stadionbetreiber, Gastverein sowie der Kommission für die Technisch-organisatorische und sicherheitstechnische Leistungsfähigkeit NRW-Liga. Eine Kopie des Protokolls der Sicherheitsberatung ist unverzüglich der Geschäftsstelle des WFLV zu übersenden.  
Die Kommission für die Technisch-organisatorische und sicherheitstechnische Leistungsfähigkeit NRW-Liga kann eine Sicherheitsaufsicht anordnen.
4. Darüber hinaus sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:
  - Begrenzung des Verkaufs von Eintrittskarten
  - Einschränkung bzw. Verbot des Ausschanks von Alkohol
  - strikte Trennung der Anhänger in den Zuschauerbereichen durch Zuweisung von Plätzen auch entgegen dem Aufdruck auf den Eintrittskarten
  - Einrichtung und Freihaltung sog. „Pufferblöcke“ (Freiblöcke zwischen gefährdeten Zuschauerbereichen)
  - Verstärkung des Ordnungsdienstes, insbesondere an den Zu- und Ausgängen der Zuschauerbereiche, im Innenraum der Platzanlage und zwischen den Anhängern verfeindeter Zuschauergruppen
  - striktes Freihalten der Auf- und Abgänge in den Zuschauerbereichen.
  - Begleitung der Gästefans durch Ordner des Gastvereins.

5. Sollten sicherheitsrelevante Umstände eine ordnungsgemäße Durchführung von Risikospielen gefährden oder nicht zulassen, kann der Verein dem zuständigen Spielleiter vorschlagen, eine zeitliche und auch örtliche Verlegung des Spiels vorzunehmen.

## **E. Schlussbestimmungen**

### **§ 28 Ordnungsvorschrift**

Für den Fall, dass die baulichen, organisatorischen und betrieblichen Anforderungen an die Nutzung einer Platzanlage dieser Richtlinie nicht entsprechen und daraus dauernde schwerwiegende Sicherheitsbeeinträchtigungen zu erwarten sind, kann auf Vorschlag der Kommission für die Technisch-organisatorische und sicherheitstechnische Leistungsfähigkeit NRW-Liga die Platzanlage nach vorheriger Androhung durch den WFLV gesperrt werden.

### **§ 29 Befreiung**

Von den einzelnen Vorschriften kann in begründeten Ausnahmefällen unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten Befreiung erteilt werden.

Die Befreiung kann nur auf Antrag des Platzvereins erteilt werden.

Der Antrag ist zu begründen.

Zuständig ist die Kommission für die Technisch-organisatorische und sicherheitstechnische Leistungsfähigkeit NRW-Liga.

### **§ 30 Inkrafttreten**

Die vorstehenden Richtlinien sind am 17.12.2007 durch das Präsidium und den Beirat des WFLV beschlossen worden und treten mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des WFLV in Kraft.



## Anlage 1

### Zu den Richtlinien für das Zulassungsverfahren „technisch-organisatorische und sicherheitstechnische Leistungsfähigkeit NRW Liga“

#### 1. Infrastrukturelle/sicherheitstechnische Anforderungen

- 1.1 Zuschauerkapazität des Stadions von 3.000 Besucherplätzen.  
Presse- und Ehrentribüne müssen gedeckt sein.  
Mindestens ein Drittel aller vorhandenen Sitzplätze soll überdacht sein.  
Für die Gästefans sind 10% der Gesamtkapazität (Sitz- und Stehplätze) vorzusehen. ①
- 1.2 Für den Spielbetrieb in der Nordrhein-Westfalen-Liga ist eine Flutlichtanlage nicht erforderlich. ②
- 1.3 Naturrasenspielfeld oder Kunstrasenplätze (neuste DIN-Norm), die vom zuständigen Landesverband für den Spielbetrieb zugelassen worden sind.  
Zur Vermeidung von Spielausfällen können in **Ausnahmefällen** die vom zuständigen Landesverband zugelassenen Hartplätze als **Ausweichplätze** für den Spielbetrieb in der NRW-Liga genutzt werden.

#### 2. Infrastrukturelle Anforderungen

- 2.1 Umkleieräume Mannschaften  
Größe: mindestens 40 m<sup>2</sup>  
Einzelduschen: mindestens 6  
WC´s: mindestens 2.
- 2.2 Umkleieräume Schiedsrichter  
Größe: mindestens 20 m<sup>2</sup>  
Einzelduschen: mindestens 2  
WC´s: mindestens 1.
- 2.3 PC/Laptop mit Internetzugang **im Stadion** für Spielbericht Online, Drucker.
- 2.4 VIP-Raum sollte in ausreichender Größe vorhanden sein.
- 2.5 Ausreichende Anzahl VIP-Parkplätze.

### 3. Medientechnische Anforderungen

#### 3.1 Presse/Funk/Fernsehen

Ein Standplatz in ausreichender Größe für mindesten eine Fernsehkamera (Hauptkamera).

Zwei Sprecherplätze in ausreichender Größe.

Zehn Arbeitsplätze (mit Pult) für Journalisten.

Zehn Telefonanschlüsse für Journalisten (zur Bedienung dieser Anschlüsse müssen mindestens drei Amtsleitungen zur Verfügung stehen).

Ein für Pressekonferenzen geeigneter Raum für mindestens 20 Personen.

Ein ausreichend großer Stellplatz für FS-Fahrzeuge sollte vorgehalten werden.

- ① Bei einem **Aufstieg in die Regionalliga** ist ein Stadion mit einem **Fassungsvermögen von mehr als 5.000 Besucherplätzen** erforderlich.
- ② Bei einem Aufstieg in die Regionalliga sind folgende Erfordernisse zu erfüllen:  
Altanlagen: Flutlichtanlage mit einer Beleuchtungsstärke von Mittelwert 400 Lux E-hor, geeignet für Spielbetrieb/nicht fernsehtauglich;  
Neuanlagen: Mittelwert 500 Lux E-hor (EN 12193) geeignet für Spielbetrieb, Mittelwert E-Hauptkamera 800 Lux, Gleichmäßigkeiten: Min/Mittel 0.6, Min/Max 0.4 fernsehtauglich-; Sicherheitsbeleuchtung.

## Entwurf eines Nutzungs- und Überlassungsvertrages



Zwischen \_\_\_\_\_ ,  
vertreten durch \_\_\_\_\_ ,  
im Folgenden „Überlasser“ genannt  
und  
dem Verein \_\_\_\_\_ ,  
vertreten durch \_\_\_\_\_ ,  
im Folgenden „Nutzer“ genannt,  
wird folgender Vertrag geschlossen:

### **§ 1 Vertragsobjekt**

- 1.1 Die Stadt überlässt dem Nutzer das Stadion  
\_\_\_\_\_ (Adresse).  
Außerhalb der üblichen Schulzeiten wird dem Nutzer das Stadion nach Maßgabe eines Belegungsplanes überlassen.
- 1.2 Für die Nutzung des Stadions / der Anlage stellen die Vertragspartner gemeinsam einen Belegungsplan auf.
- 1.3 Änderungen des Belegungsplans sind vom Nutzer schriftlich zu beantragen.

### **§ 2 Vertragsdauer**

- 2.1 Dieser Vertrag wird abgeschlossen für die Dauer vom \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.\_\_\_\_\_, jedoch für mindestens ein Jahr. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Jahres gekündigt wird.
- 2.2 Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- 2.3 Für die außerordentliche Kündigung gelten die gesetzlichen Kündigungsgründe. Darüber hinaus ist jeder Vertragspartner berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn ein ordnungsgemäßer Ablauf des Betriebs durch den jeweilig anderen Vertragspartner nicht mehr gewährleistet ist.

### **§ 3 Vertragsgrundlagen**

- 3.1 Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlicher Natur und bestimmt sich, soweit dieser Vertrag keine andere Regelung trifft, nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

- 3.2 Der Nutzer erklärt sich mit der Geltung der jeweils bestehenden Satzung einverstanden und verpflichtet sich, für ihre Beachtung durch Teilnehmer und Besucher zu sorgen.
- 3.3 Der Nutzer hat etwaige erforderliche Genehmigungen und sonstige Voraussetzungen für die von ihm beabsichtigte Nutzung selbst und auf eigene Kosten herbeizuführen.

#### **§ 4 Nutzungsentgelt**

- 4.1 Folgendes Nutzungsentgelt ist zu entrichten: \_\_\_\_\_.
- 4.2 Nebenkosten werden zusätzlich / nicht zusätzlich erhoben.
- 4.3 Die Abrechnung des Nutzungsentgelts erfolgt zum Ende eines jeden Quartals (31.03., 30.06., 31.10., 31.12.).
- 4.4 Eine Kautions wird nicht / in Höhe von EUR \_\_\_\_\_ - erhoben.

#### **§ 5 Hausrecht**

Der Überlasser ist befugt, über das Hausrecht zu verfügen. Dieser überträgt dieses Recht auf den Nutzer für die Dauer des Vertrages. Der Nutzer stellt einen volljährigen, verantwortlichen Beauftragten, der dem Eigentümer namentlich mitzuteilen ist.

#### **§ 6 Zugang**

- 6.1 Dem Nutzer wird der Zugang zur Sportstätte ermöglicht. Ausgehändigte Schlüssel sind bei Vertragsende unaufgefordert zurückzugeben. Das Anfertigen von Duplikaten der Schlüssel bedarf der Zustimmung. Für den Verlust der Schlüssel und damit verbundene Folgekosten haftet der Nutzer.
- 6.2 Festgestellte und verursachte Schäden sind dem Eigentümer unverzüglich mitzuteilen.
- 6.3 Die Benutzung entfällt, soweit der Überlasser die Sportstätte für unbenutzbar erklärt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn notwendige Reparaturen oder Wartungsarbeiten vorzunehmen sind. Die entsprechende Erklärung hat vorab zu ergehen. Termine sind in der Weise zu legen, dass eine Beeinträchtigung des Nutzers ausgeschlossen ist.

#### **§ 7 Haftung**

- 7.1 Der Nutzer übernimmt die Sportstätte im jeweiligen Zustand und benutzt sie auf eigene Gefahr.
- 7.2 Der Nutzer ist verpflichtet, die Sportstätte vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen. Er stellt sicher, dass eine schadhafte Anlage nicht genutzt wird.
- 7.3 Die Verkehrssicherungspflicht für die überlassene Sportstätte, auf den Zugängen und sonstigen zur Nutzung überlassenen Flächen obliegt dem Nutzer.
- 7.4 Der Nutzer haftet für alle Schäden, die dem Eigentümer an der Sportstätte durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.

- 7.5 Die Gewährleistungsansprüche des Nutzers beschränken sich auf das Recht zur Minderung.
- 7.6 Der Nutzer stellt den Eigentümer von etwaigen eigenen Haftpflichtansprüchen, sowie deren seiner Bediensteten, Mitglieder, Besucher und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung stehen. Der Nutzer hat bei Vertragsschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht. Die Versicherung ist während der Vertragsdauer aufrechtzuerhalten. Als ausreichende Versicherungssummen gelten EUR 2.500.000,- pauschal für Personen- und Sachschäden, EUR 30.000,- für Vermögensschäden. Die Versicherungspolice ist dem Eigentümer in Kopie zu überlassen.
- 7.7 Die Haftung als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
- 7.8 Der Nutzer ist verpflichtet, die öffentliche Wiedergabe geschützter Musik von jedweden Wiedergabe-Medien bei der GEMA anzumelden.

## **§ 8 Räum- und Streupflichten**

Zu den durch den Belegungsplan zugewiesenen Zeiten obliegt die Räum- und Streupflicht dem Nutzer. Dieser hat dafür zu sorgen, dass entsprechend der Witterung ausreichend gestreut und geräumt ist. Der Eigentümer übernimmt keine Haftung für evtl. Unfälle und Schäden.

## **§ 9 Vertragsausfertigungen, Nebenabreden**

- 9.1 Von diesem Vertrag erhalten beide Vertragsparteien je eine Ausfertigung.
- 9.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für das Schriftformerfordernis. Nebenabreden sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

## **§ 10 Schlussbestimmungen**

Eine etwaige Unwirksamkeit von Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien lässt die Wirksamkeit der übrigen Abreden unberührt; an die Stelle des unwirksamen Teils treten die gesetzlichen Regelungen.

---

Ort, Datum

---

Überlasser

---

Nutzer